

AMTSBLATT

der

STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 26.06.2020			Nr.	13 / 2020	
Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel			Seite
20	26.06.2020	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültige Zeit vom 06.07.2020 – 21.08.2020	gem. §	3 Abs. 2	81 - 83
21	26.06.2020	Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 43 "Im Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung e Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültige Zeit vom 06.07.2020 – 21.08.2020	gem. §	3 Abs. 2	84 - 86

Herausgeber: Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar

ck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter <u>www.horstmar.de</u> eingesehen werden.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

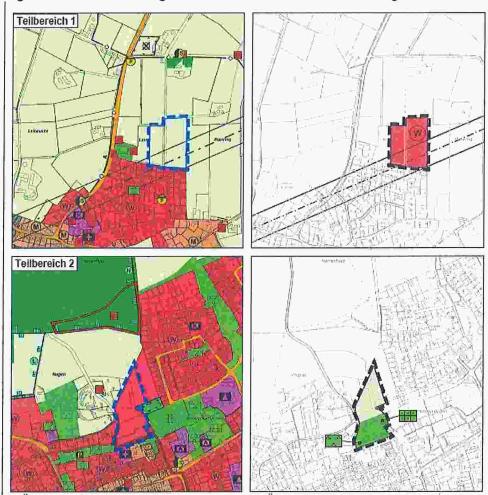
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 06.07.2020 – 21.08.2020

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen:

"Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB".

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt und im Deckblatt der Begründung dargestellt (§ 1 Abs. 4 BauGB). Der Teilbereich 1 liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 108, am nördlichen Rand des Ortsteil Leer und östlich der Burgsteinfurter Straße (K 76) zwischen den südlich vorhandenen Wohnbaustrukturen des Baugebietes "Im Lau II" und der Straße "Haltern". Es umfasst ca. 2,47 ha.

Der Teilbereich 2 im Ortsteil Horstmar mit einer Größe von ca. 2,47 ha befindet sich ebenso in der Gemarkung-Horstmar und den Fluren 1 und 4 nördlich des Stadtwalls zwischen Burgweg im Westen und Theodor-Crins-Weg im Osten.

Die Größe der beiden Teiländerungsbereiche beträgt insgesamt ca. 5 ha.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird als Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte Erweiterung des Ortsteil Leer zu Wohnzwecken planungsrechtlich vorzubereiten, da das dort zuletzt im Jahr 2017/2018 planungsrechtlich ausgewiesene Wohnbaugebiet vollständig veräußert ist und weiterhin Bedarf an zusätzlichen Bauflächen besteht. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) sowie der Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung angepasst (§1 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Juli 2020 bis einschließlich 21. August 2020

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

 Montag bis Freitag
 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

 Dienstag
 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

 Donnerstag
 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Sollte wegen der Corona Pandemie die Verwaltung auch weiterhin geschlossen bleiben, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Aus diesem Grund und der Offenlage während der Ferien wurde die Offenlegung verlängert.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 62. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigungim Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 26. Änderung des Flächennutzungplanes
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Die nach Einschätzung der Stadt Horstmar wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgelistet und liegen ebenfalls im vorgenannten Zeitraum aus:

- Kreis Steinfurt vom 03.06.2020; Hinweis zu Naturschutz und Landschaftspflege und Immissionsschutz
- Landwirtschaftskammer vom 14.05.2020; Hinweis auf agrarstrukturelle Bedenken und Geruchsemissionen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse <u>www.horstmar.de</u>, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 25.06.2020 über die öffentliche Auslegung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 26.06.2020

Der Bürgermeister In Vertretung

(Becks)

Bebauungsplan der Stadt Horstmar Nr. 43 "Im Lau III"

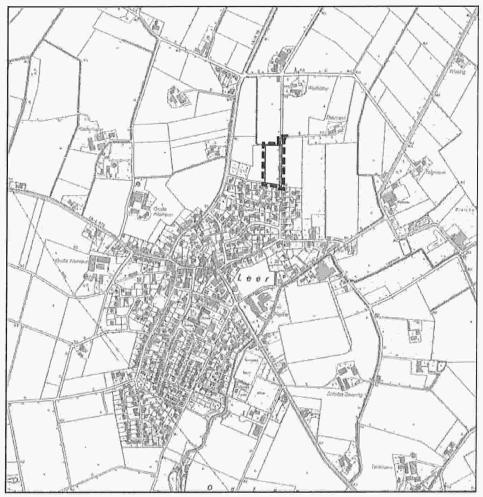
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 06.07.2020 – 21.08.2020

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen:

"Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.43 "Im Lau III" der Stadt Horstmar, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlage 2 und 3), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB".

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 108 ist im Deckblatt der Begründung dargestellt und umfasst die Flurstücke Nr. 42, 230 (tlw.) und 231 (tlw.) mit einer Gesamtgröße von ca. 9.540 m². Er liegt am nördlichen Rand Ortsteil Leer und östlich der Burgsteinfurter

Straße (K 76). Der Planungsbereich schließt an die südlich vorhandenen Wohnbaustrukturen des Baugebietes "Im Lau II" an.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne liegen durch den Plan Nr.21 "Im Lau II" vor, der die planungsrechtliche Grundlage für die südlich angrenzenden Siedlungsstrukturen ("Reine Wohngebiete") darstellt.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird als Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte Erweiterung des Ortsteil Leer zu Wohnzwecken planungsrechtlich zu ermöglichen, da das dort zuletzt im Jahr 2017/2018 planungsrechtlich ausgewiesene Wohnbaugebiet vollständig veräußert ist und weiterhin Bedarf an zusätzlichen Bauflächen besteht. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

06. Juli 2020 bis einschließlich 21. August 2020

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Sollte wegen der Corona Pandemie die Verwaltung auch weiterhin geschlossen bleiben, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Aus diesem Grund und der Offenlage während der Ferien wurde die Offenlegung verlängert.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Im Lau III",
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr.43 "Im Lau III" erstellt durch BIO-CONSULT, Belm (Stand:28.04.2020).

Die nach Einschätzung der Stadt Horstmar wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgelistet und liegen ebenfalls im vorgenannten Zeitraum aus:

- Kreis Steinfurt vom 03.06.2020; Hinweis zu Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutzrechtliche Belange, Wasserwirtschaft
- Landwirtschaftskammer vom 14.05.2020; Hinweis auf agrarstrukturelle Schwächung und Geruchsemissionen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 25.06.2020 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 43 "Im Lau III" nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 26.06.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Becks)